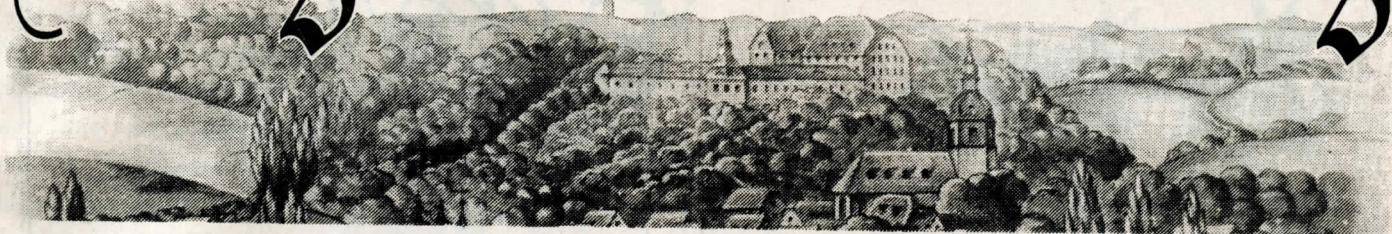


Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 9

Freitag, den 11. Dezember 1998

Nummer 26



*Frohe und besinnliche
Weihnachtsfeiertage*

sowie ein gemütliches

*Beisammensein in den
letzten Stunden des Jahres 1998
und einen erfolgreichen, glücklichen Start
in das Jahr 1999.*



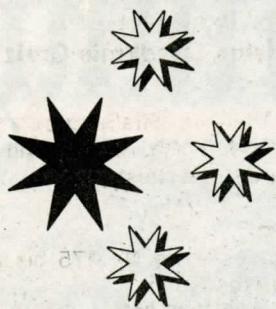
zum Beispiel mit dem Neujahrskonzert

am 15.01.1999,

wünscht Ihnen von Herzen

Ihr Klaus-Werner Jonas

Bürgermeister



Neujahrskonzert der Vogtland Philharmonie Greiz - Reichenbach

Dieses findet am 15. Januar 1999, um 19.30 Uhr

im Klubhaus Berga/Elster statt.

Die Karten sind ab 14.12.1998 - im Rathaus, Zimmer 12 -

im Vorverkauf für 15,00 DM erhältlich.

Des weiteren sind Karten an der Abendkasse

zum Preis von 20,00 DM erhältlich.

In der Hoffnung, daß auch das diesjährige Programm

den Wünschen und Erwartungen unseres Publikums gerecht wird,

heißen wir Sie alle recht herzlich willkommen

und wünschen Ihnen ein schönes musikalisches Erlebnis.



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur 48. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zur 48. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode am

Montag, den 14.12.1998

um 19.00 Uhr

in Clodra, Gaststätte „Dorfkrug“

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlüssefähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung
 - TOP 2: Beschlussfassung zum Protokoll der 47. Stadtratssitzung
 - TOP 3: Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1998 hier: Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 1999
 - TOP 4: hier: Beratung und Beschlussfassung über die vorläufige Haushaltsführung nach § 61 ThürKO
 - TOP 5: Grundstücksangelegenheiten
- Mit freundlichen Grüßen
gez. Jonas
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

des Thüringer Landesamtes für Straßenbau, Halle-sche Str. 15, 99085 Erfurt, zur Umstufung von Straßen in der Stadt Berga/Elster, Landkreis Greiz

Az.: L/5311-11-08-04/76/01

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 (GVBI. S. 273) ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße in der Stadt Berga/Elster umzustufen:

1. Umstufung

Die Gemeindestraße von der Bundesstraße Nr. 175 bis zum Ortsteil Markersdorf der Stadt Berga/Elster von NK 5239 019 bis NK 5239 017 von km 0,000 bis km 1,160 = 1,160 km

hat die Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Berga/Elster verloren und wird zur Kreisstraße gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz in die Baulast des Landkreises Greiz aufgestuft.

2. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Landesamt für Straßenbau, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.01.1999 festgelegt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt, einzulegen.

Knackstedt

Präsident

Landesamt für Straßenbau
Erfurt, 28.10.1998

Az.: L/5311-11-08-04/76/01
ThürStAnz Nr. 47/1998 S. 2054

Satzung

zur Regelung des Marktwesens

(Marktordnung)

für die Stadt Berga/Elster

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) sowie des 1. Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. Juni 1995 (GVBI. S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73) unter Berücksichtigung der nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) ergangenen Thüringer Verordnung zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Thür. Wochenmarkt-VO) vom 12.08.1992 (GVBI. S. 435) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in der Sitzung vom 22.09.1998 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1

Marktbereich

(1) Die Stadt Berga/Elster betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Wochenmärkte werden durchgeführt:

auf dem Abschnitt der Brauhausstraße zwischen der Schule und der Ernst-Thälmann-Straße

§ 2

Markttage und Verkaufszeiten

Im Marktbereich findet der Wochenmarkt jeweils am Dienstag und Freitag einer jeden Woche statt. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am Vortag statt.

Für alle Wochenmärkte gelten die Verkaufszeiten
9.00 - 17.00 Uhr

Für die Zeit vom 02. November bis zum 31. März jeden Jahres kann die Durchführung von Wochenmärkten ausgesetzt werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmarkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf den Plätzen des Wochenmarktes dürfen nur die im § 67 der Gewerbeordnung und der Thüringer Wochenmarktverordnung vom 12.08.1992 sowie der 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Wochenmarktverordnung vom 06.06.1995 festgelegten Waren angeboten werden.

Alkoholische Getränke dürfen weder ausgeschenkt noch angeboten werden.

Einrichtungen zum Braten und Grillen von Lebensmitteln sind auf dem Wochenmarkt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Berga/Elster zugelassen.

§ 4

Jahres- und Weihnachtsmärkte

Andere Märkte finden nur auf Grund besonderer Beschlußfassung des Stadtrates statt.

Hierzu können im Einzelfall besondere Regelungen festgelegt werden.

§ 5

Markthoheit

(1) Der Gemeingebräuch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstossen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 6

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Berga/Elster beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7

Standplätze

(1) In der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuß mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist übertragbar.

(4) Sie kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder

2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstossen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstossen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hieron kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hieron abgewichen werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muß mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
 (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlalte Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf Grund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes;

Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluß zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16

Ausschluß vom Marktverkehr

Bei einer Zu widerhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zu widerhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zu widerhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Berga/Elster in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überläßt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Stiegen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren läßt,
12. entgegen § 14 Abs. 2 auf Grund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlalte Vorträge hält,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
20. entgegen § 15 Abs. 1 - 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zu widerhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 DM und höchstens 10.000,00 DM, bei fahrlässigen Zu widerhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 5.000,00 DM geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Berga/Elster vom 17.04.1991, sowie die 1. Änderung der Marktsatzung vom 30.08.1991, die 2. Änderung der Marktsatzung vom 21.08.1991 und die Änderung der Marktsatzung der Stadt Berga/Elster vom 13.08.1998 (in Kraft getreten am 22.08.1998) außer Kraft.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Berga/Elster

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) sowie des 1. Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 03.12.1998 hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in der Sitzung vom 22.09.1998 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmarkten der Stadt Berga/Elster sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Das Marktstandgeld beläuft sich für einen Stand bis 4 m laufende Frontlänge auf 15,00 DM pro Tag.
- (2) Jeder angefangene weitere Meter Frontlänge wird mit 3,00 DM berechnet.
- (3) Der Stand darf maximal 3 m tief sein.

**§ 4
Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

**§ 5
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

**§ 6
Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7
Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenvkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 17.04.1991 aufgehoben.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Sondernutzungssatzung

der Stadt Berga/Elster

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. April 1994 (BGBl. S. 854) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 08.04.1997 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Elster und seiner Ortsteile beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Berga/Elster und seiner Ortsteile* innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

* Ortsteile:

Albersdorf, Clodra, Dittersdorf, Eula, Großdraxdorf, Kleinkundorf, Markersdorf, Ober- und Untergeißendorf, Tschirma, Wernsdorf, Wolfersdorf und Zickra

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Container, Baumaschinen und -geräten,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenden Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Sie ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die für ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

- a) den Namen, zustellfähige Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
- b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
- c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßgaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigten.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitigen gesetzlichen Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauung (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Licht-, Luft-, Einwurf und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
9. das Aufstellen von Fahrradständern auf den Gehwegen;
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6**Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7**Sorgfaltspflichten**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muß die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8**Schadenshaftung**

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihm trifft die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Sicherheitsleistung**

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10**Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderlichen Erlaubnisse benutzt;
- b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
- c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zu widerhandlung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.08.1991, öffentlich bekanntgemacht in der Bergaer Zeitung Nr. 17/91 vom 30.08.1991, außer Kraft.

Berga/Elster, den 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Stadt Berga/Elster
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStr.G) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom

19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in seiner Sitzung am 31.01.1995 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Berga/Elster (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und des in der Anlage ausgewiesenen Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren sind auch dann zu erheben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis in Anspruch genommen wird. Als Berechnungszeitraum wird dabei die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gesamtschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet (Gebührenschuldner):

1. der Erlaubnisinhaber,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden,
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen,
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen sechs Wochen vor einer Wahl.

§ 4

Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

Die Gebühr kann in Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die beantragte Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Sie wird jeden angefangenen Tag, Woche bzw. Monat in voller Höhe erhoben.

(2) Für eine nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte vergleichbare Sondernutzung wird die Gebühr einer im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitragsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7

Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Monate (bzw. Tage und Wochen) zurück zu erstatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, 03.12.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

I. Anbieten von Waren und/oder Leistungen auf öffentlichen Verkehrsf lächen	zu erhebende Gebühr/Zeiteinheit
1. Mobile und installierte Verkaufsstände und Kiosk mit Personal	monatlich bis 15 qm 300,00 DM, je weiterer qm 10,00 DM
2. Mobile Verkaufsstände ohne eigenes Verkaufspersonal	monatlich 10,00 DM je angefangene qm
3. Tische und Stühle (z. B. vor Straßencafés, Imbißstuben, Würstchenstände und dgl.)	monatlich 10,00 DM je angefangenen qm
4. Zeitungsboxen und -automaten	monatlich 10,00 DM je Stück
5. Warenautomaten an Wänden und dgl.	monatlich 20,00 DM je Stück
6. Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktewesens	je Verkaufstag 10,00 DM pro angefangenen qm Mindestbetrag 30,00 DM
7. Informationsstände jeglicher Art	tägl. 5,00 DM je angefangenen qm, Mindestbetrag 10,00 DM

II. Schaukästen und Werbeanlagen

1. Schaukästen und ähnliche Werbeanlagen, die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	monatlich 20,00 DM je angefangenen qm
2. Schaukästen, Warenauslagen und ähnliche Werbeanlagen, die beweglich sind und erst ab 11.00 Uhr aufgestellt werden	monatlich 5,00 DM je angefangenen qm, Mindestbetrag 10,00 DM
3. Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	monatlich 10,00 DM je Stück, Werbefläche größer als 1 qm 20,00 DM
	monatlich je angefangenen qm 2,00 DM
2. Baustelleneinrichtungen (Absperrungen und dgl.)	monatlich je angefangenen qm 2,00 DM; Mindestbetrag 12,00 DM
3. Gerüste aller Art (wöchentlich)	je angefangenen lfd. Meter 2,00 DM, Mindestbetrag 12,00 DM
4. Bau- und Mannschaftswagen	tägl. je Stück 2,00 DM Mindestbetrag 15,00 DM
5. Container tägl. je Stück Fassungsvermögen 1,1 ccm 4,0 ccm 6,0 ccm	2,00 DM 6,00 DM 10,00 DM
6. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24stündiger Dauer	tägl. je angefangenen qm 1,00 DM Mindestbetrag 10,00 DM

WachtelbergAusbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass der Wachtelberg aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1993 teil ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau des Wachtelberges für folgende Teile erfolgt:

BeleuchtungFertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung inclusive dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke für den Wachtelberg.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einstufung des Wachtelberges im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Berga/Elster über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kalkgabens 1Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass die Straße Kalkgraben 1 (Richtung Schulze) aufgrund der Haushaltssatzung 1993 teilausbau wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße Kalkgraben 1 (Richtung Schulze) in folgende Teile erfolgte:

BeleuchtungFertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung inclusive dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke für die Straße Kalkgraben 1 (Richtung Schulze).

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einstufung der Straße Kalkgraben 1 (Richtung Schulze) im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Berga/Elster über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Informationen aus dem Rathaus**Öffnungszeiten des Rathauses und Feiertags-Notdienst**

Die Stadtverwaltung Berga bleibt in der Zeit vom
23.12.1998 bis zum 31.12.1998

geschlossen.

In dringenden Fällen kann unter der Telefon-Nummer
0171/3517192

ein Bereitschaftsdienst erreicht werden.

Ab Montag, 04.01.1999, sind die Ämter zu den bekannten Öffnungszeiten wieder besetzt.

**gez. Jonas
Bürgermeister**

Kalkgraben 2

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster hat in seiner Sitzung am 12.10.1998 beschlossen, dass für die Straße Kalkgraben 2 für die Fahrbahn keine Abrechnung erfolgt. Dieser Beschuß und der Kostenspaltungsbeschuß wurde in der Sitzung vom 10.11.1998 durch den Stadtrat der Stadt Berga/Elster aufgehoben.

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass die Straße Kalkgraben 2 aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 bis 92 ausgebaut wurde.

Markersdorf 3 (Straße Richtung Markersdorfer Weg)

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einstufung der Straße in Markersdorf 3, Richtung Markersdorfer Weg, im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Berga/Elster über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Grenzregelungsverfahren Kalkgraben

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt für die Straße am Kalkgraben, Flurstück 194/28 der Gemarkung Berga ein Grenzregelungsverfahren für die Straße durchzuführen. Der Flächenaustausch wird mit einem finanziellen Ausgleich entsprechend der Bodenrichtwertkarte von 30,00 DM je qm durchgeführt.

Bericht aus der 46. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode**Straßenausbaubeiträge****Elsterstraße**

Der Beschuß des Stadtrates der Stadt Berga/Elster, die Elsterstraße als Haupterschließungsstraße einzusetzen, wurde vom Stadtrat der Stadt Berga/Elster aufgehoben.

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einstufung der Elsterstraße im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Berga/Elster über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Mitteilungen aus der 47. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode

Straßenausbaubeuräge - Beschußfassung zur Ver- sendung der Bescheide nach Abschluß der Anlieger- versammlungen

Brauhausstraße

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Versendung der Bescheide nach Abschluß der Anliegerversammlung Brauhausstraße.

Verbindungsweg Ernst-Thälmann-Str. / Robert-Guezou- Straße

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Versendung der Bescheide nach Abschluß der Anliegerversammlung für den Verbindungsweg Ernst-Thälmann-Str. / Robert-Guezou-Straße.

Ernst-Thälmann-Straße bis Verbindungsweg

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Versendung der Bescheide nach Abschluß der Anliegerversammlung für Ernst-Thälmann-Straße bis Verbindungsweg.

Großdraxdorf

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einstufung der Straße in Großdraxdorf, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung, im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Berga/Elster über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Versendung der Bescheide nach Abschluß der Anliegerversammlung für die Straße in Großdraxdorf.

Straßenausbaubeuräge - abschließende Beschußfas- sung für Einzelmaßnahmen

Kleinkundorf I

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster hat die Einstufung der Straße Kleinkundorf I als Anliegerstraße aufgehoben.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die Einstufung der Ortsdurchgangsstraße in Kleinkundorf von B 175 zu B 175, im Sinne des § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Berga/Elster über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Straßenbeleuchtung Kleinkundorf

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass für die Straße von B 175 zu B 175 die Anliegerversammlung für die Umlegung des Straßenausbaubeurages für die Straßenbeleuchtung durchzuführen ist.

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass für die Straße Kleinkundorf Richtung Grund die Anliegerversammlung für die Umlegung des Straßenausbaubeurages für die Straßenbeleuchtung durchzuführen ist.

Straßenbeleuchtung Albersdorf

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass die Anliegerversammlung für den Straßenabschnitt Albersdorf Richtung Freizeitpark für die Umlegung des Straßenausbaubeurages für die Straßenbeleuchtung durchzuführen ist.

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass die Anliegerversammlung Albersdorf Richtung Wernsdorf für die Umlegung des Straßenausbaubeurages für die Straßenbeleuchtung durchzuführen ist.

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass die Anliegerversammlung Albersdorf Richtung Berga für die Umlegung des Straßenausbaubeurages für die Straßenbeleuchtung durchzuführen ist.

Klarstellungssatzung Markersdorfer Weg / Wachtelberg

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster faßt den Satzungsbeschuß zur Satzung der Stadt Berga/Elster über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Berga für die Grundstücke Gemarkung Berga, Flur 2, Flurstücke 194/29, 197/8, 197/2, 197/7, 197/10, 197/11, 197/12, 200/1, 200/2, 201, 202, 203, 247/37, 204, 205 teilweise, 207/3 teilweise, 212/1, 212/2, 214/2 teilweise, 222/2, 221, 220/1, 220/2, 223/1, 224/1, 224/2, 224/3, 225, 237/1 teilweise, 237/2 teilweise.

Hundesteuersatzung

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 1.5.1992. Der Steuermeßstab und Steuersatz für den 1. Hund beträgt 60,00 DM (30 EUR), für den 2. Hund 80,00 DM (40 EUR) und für jeden weiteren Hund 120,00 DM (60 EUR) ab dem 1.1.1999.

Änderung der Mülltonnenentsorgung Bereich Berga/Elster

Straßen:

Am Schloßberg, Schloßstraße, Puschkinstraße, Elsterstraße, Winterleite, Am Markt, Bahnhofstraße, Poststraße, Markersdorfer Weg, Am Bach, Wachtelberg, Kirchgraben, Kalkgraben, Baiderberg, Kirchplatz, Oberhammer und Unterhammer

Termine:

06.01.1999, 20.01., 03.02., 17.02., 03.03., 17.03., 31.03., 14.04., 28.04., 12.05., 26.05., 09.06., 23.06., 07.07., 21.07., 04.08., 18.08., 01.09., 15.09., 29.09., 13.10., 27.10., 10.11., 24.11., 08.12., 22.12., 05.01.2000,

Straßen:

Gartenstraße, Karl-Marx-Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Robert-Guezou-Straße, Brauhausstraße, Brunnenberg, Wiesenstraße, August-Bebel-Straße, Buchenwaldstraße, Siedlung Neumühl, Eulaer Weg,

Termine:

13.01.1999, 27.01., 10.02., 24.02., 10.03., 24.03., 07.04., 21.04., 05.05., 19.05., 02.06., 16.06., 30.06., 14.07., 28.07., 11.08., 25.08., 08.09., 22.09., 06.10., 20.10., 03.11., 17.11., 01.12., 15.12. und 29.12.1999

Achtung; BOBR-Abfuhr weiterhin jede Woche!!!
Ordnungsamt

Schneeräumen - wie soll das gehen, wenn die Straßen zugeparkt sind!

Um einen reibungslosen Ablauf des Winterdienstes zu gewährleisten, möchten wir nochmals an die Vernunft der Kraftfahrer appellieren, die Fahrzeuge so zu parken, daß der Winterdienst ungehindert die Straßen beräumen kann.

Enge und unübersichtliche Straßenstellen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten unzulässig an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

Eng ist eine Straßenstelle üblicherweise, wenn der zur Durchfahrt freibleibende Raum einem Fahrzeug höchstzulässiger Breite (das sind in der Regel 2,5 m gem. § 32 StVZO) nicht die Einhaltung eines **Sicherheitsabstandes von 50 cm** von dem parkenden Fahrzeug gestattet! Der für den fließenden Verkehr verbleibende Raum muß folglich in der Regel **mindestens 3 m breit** sein. Dann kann ein Fahrzeug von höchstzulässiger Breite mit entsprechender Vorsicht, jedoch ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten, gefahrlos vorbeigefahren werden. Besonders in den Wintermonaten sollte in der Karl-Marx-Straße, Brunnenberg, Kalkgraben und der Wiesenstraße auf das Parken besonders geachtet werden, da es sich hier um enge Straßen handelt.

Wir bitten um Verständnis aller Kraftfahrer.

Ordnungsamt der Stadt Berga

Stadtbibliothek

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Bibliothek zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Mo.	12.00 bis 14.00 Uhr
Di.	10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do.	10.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	12.00 bis 16.00 Uhr

Wir wünschen allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Wir gratulieren**... zum Geburtstag**

am 28.11.	Frau Rosemarie Bergner	zum 73. Geburtstag
am 28.11.	Herrn Klaus Engelhardt	zum 70. Geburtstag
am 29.11.	Frau Elisabeth Hensel	zum 85. Geburtstag
am 29.11.	Frau Erika Uebig	zum 76. Geburtstag
am 30.11.	Herrn Paul Drechsler	zum 78. Geburtstag
am 30.11.	Frau Anita Löffler	zum 71. Geburtstag
am 01.12.	Frau Erna Siegel	zum 85. Geburtstag
am 01.12.	Herrn Georg Vogel	zum 85. Geburtstag
am 01.12.	Frau Gertraud Köhler	zum 75. Geburtstag
am 02.12.	Frau Paula Grützner	zum 85. Geburtstag
am 04.12.	Frau Ella Aug	zum 81. Geburtstag
am 04.12.	Herrn Gerhard Scheffer	zum 76. Geburtstag
am 04.12.	Frau Elfriede Mertsch	zum 75. Geburtstag
am 04.12.	Herrn Ernst Rühr	zum 73. Geburtstag
am 05.12.	Frau Magdalene Ludwig	zum 78. Geburtstag
am 06.12.	Frau Helga Reißig	zum 73. Geburtstag
am 06.12.	Herrn Helmut Stieler	zum 73. Geburtstag
am 06.12.	Frau Marianne Scheffer	zum 70. Geburtstag
am 08.12.	Herrn Günther Meinhardt	zum 74. Geburtstag
am 08.12.	Frau Elfriede Fritzsche	zum 73. Geburtstag
am 09.12.	Frau Thea Weiß	zum 71. Geburtstag
am 10.12.	Frau Helene Kretschmer	zum 76. Geburtstag
am 11.12.	Frau Erna Serwotke	zum 87. Geburtstag

Bereitschaftsdienste**Ärztlicher Nacht- und Wochenend-Notdienst****Dezember 1998**

Fr.	11.12.98	Dr. Brosig
Sa.	12.12.98	Dr. Brosig
So.	13.12.98	Dr. Brosig

Mo.	14.12.98	Dr. Brosig
Di.	15.12.98	Dr. Braun
Mi.	16.12.98	Dr. Braun
Do.	17.12.98	Dr. Brosig

Fr.	19.12.98	Dr. Braun
So.	20.12.98	Dr. Braun

Mo.	21.12.98	Dr. Brosig
Di.	22.12.98	Dr. Braun
Mi.	23.12.98	Dr. Brosig

Fr.	25.12.98	Dr. Brosig
Sa.	26.12.98	Dr. Brosig
So.	27.12.98	Dr. Brosig

Mo.	28.12.98	Dr. Brosig
Di.	29.12.98	Dr. Braun
Mi.	30.12.98	Dr. Brosig

Fr.	01.01.99	Dr. Braun
Sa.	02.01.99	Dr. Braun
So.	03.01.99	Dr. Braun

Änderungen vorbehalten!

Gemeinschaftspraxis Dr. Brosig, Am Markt 1

Tel.	2 56 47
privat: Dr. Brosig, Puschkinstr. 20	

Tel.	2 56 40
Praxis Frau Dr. Braun, Bahnhofstr. 20	

Tel.	2 07 96
privat Frau Dr. Braun	

Tel.	03 66 03 / 4 20 21
Funktelefon-Nr.	01 71 / 8 09 61 87

Vereine und Verbände**Alle Jahre wieder ...****... kommt der Weihnachtsmann!**

Für Pferdefreunde in Ostthüringen kommt er dieses Jahr sogar zweimal!

Der Reit- und Fahrverein „Gestüt Elstertal“ Wolfersdorf e. V. wird dieses Jahr die Weihnachtsshow „Zauber der Pferde“, sowohl am 03. als auch am 04. Adventssonntag, durchführen.

Die unerwartet große Resonanz auf die Veranstaltung im vergangenen Dezember hat die Mitglieder des Reit- und Fahrvereins dazu bewogen, die Weihnachtsshow in diesem Jahr an zwei Sonntagen durchzuführen. Gegenwärtig laufen die Vorbereitungen und das Training auf vollen Touren.

Die Wolfersdorfer wollen dem Publikum wieder ein kurzweiliges und abwechslungsreiches Programm bieten.

Neben der Demonstration züchterischer Spitzenprodukte verschiedener Rassen werden zahlreiche sportliche Darbietungen zu sehen sein.

Natürlich werden auch wieder weihnachtliche Überraschungen für die kleinen Pferdefreunde das Bild abrunden.

Pferdezüchter, Pferdehalter und Pferdeliebhaber aus Thüringen und allen angrenzenden Bundesländern sind recht herzlich für den 13.12. und 20.12.1998 nach Wolfersdorf eingeladen.

Beginn der Veranstaltung: 15.00 Uhr

Weitere Informationen und Kartenvorverkauf: im Gestüt „Elstertal“, Tel. (036623) 20708

Dr. S. Stenzel, Kleinsaara

Impressum**“Bergaer Zeitung”**

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung
Die Bergaer Zeitung erscheint 14täglich, jeweils freitags.
Der Elstertalbote ist zum Preis von DM -,60 bei verschiedenen Verkaufsstellen erhältlich.

- Druck und Verlag: Inform-Verlags-GmbH & Co KG,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel.: 03677 / 800058, Fax: 03677 / 800900
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Steil
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Fritzsche
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzellexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Vogtländischer Altertumsforschender Verein

Heimatgeschichtliches Sonntagsgespräch

Das nächste heimatgeschichtliche Sonntagsgespräch des VA-VH findet am Sonntag, dem 13. Dezember 1998, um 10.00 Uhr in Reichenfels statt.

In der Vorweihnachtszeit spricht Herr Peter Herda aus Zeulenroda zum Thema

Friedrich Solle (1807 - 1884): Lehrer, Kantor, Komponist und Vereinsgründer - der Initiator vieler kultureller Aktivitäten in der Stadt Zeulenroda (mit Musikbeiträgen)

Zu dieser interessanten Veranstaltung, bei der es diesmal um eine der bedeutendsten Persönlichkeiten Zeulenrodas geht, lädt der VAVH wie immer alle Mitglieder, Freunde und Interessenten herzlich ein.

Musikalische vorweihnachtliche Musik in Reichenfels

Ebenfalls am Sonntag, dem 13. Dezember 1998, findet um 17 Uhr im Museum Reichenfels die nun schon traditionelle weihnachtliche Musik statt. Sie wird gestaltet von den Schülern und Lehrern der Musikschule „Fritz Sporn“ Zeulenroda. Sie werden unterstützt mit vorweihnachtlichem Brauchtum von der Spielgruppe der Grundschule Hohenleuben.

Auch zu dieser stimmungsvollen Veranstaltung sind alle Freunde und Interessenten wieder recht herzlich eingeladen.

FWT

FSV Berga - Abteilung Kegeln

2. Landeskasse

8. Spieltag

Not-Sextett mit starkem Heimergebnis gegen Abstiegskandidat

Das gemischte Team des FSV Berga (es waren Spieler aller drei Mannschaften im Einsatz) verbuchte im Kampf um den Klassenerhalt zwei wichtige Pluspunkte gegen den nun noch stärker abstiegsgefährdeten SKV Ronneburg. Aus der prekären Personalnot machte der Bergaer Mannschaftsleiter Rolf Rohn eine Tugend, als er sich gleich im ersten Durchgang selbst aufstellte und mit 813 Holz recht ordentlich kegelte. Ersatzmann Steffen Jung aus der „Dritten“ an seiner Seite erreichte in seinem ersten 200er Match durchaus beachtliche 758. Die Gäste hielten gut dagegen, hatten da aber auch mit Bernd Dörfer (817) schon ihren besten Mann aufgeboten. Mit einer hauchdünnen Führung (+2) für den Gastgeber ging es in die zweite Runde. Uwe Linzner (768) und Toni Kraus (750) als zweite Aus hilfskraft konnten dem starken Zwischenspurt der Ronneburger nicht ganz Paroli bieten, verloren wertvolle 67 Zähler, obwohl sie ihrem Vermögen entsprechend keinesfalls enttäuschten. Im Finale war noch alles möglich, vor allem weil sich Michael Schubert zuletzt mit konstant guten Leistungen in die „Erste“ spielte und Jürgen Hofmann ohnehin seit Jahren die Beständigkeit in Person ist. Während der Abteilungschef bei der grandiosen Aufholjagd aufgrund schwacher Leistung in die Vollen über 765 nicht hinaus kam, zeigte der Wolfersdorfer eine Traumpartie. Mit phantastischen 846 spielte er die Gäste schwindlich, wurde gegen die stark nachlassenden Ronneburger zum Matchwinner. Mit diesem wichtigen Heimsieg sicherten sich die FSV-Kegler einen Platz im Mittelfeld der Landesklassenstaffel II. Obwohl sich am kommenden Wochenende die Personalnot nur geringfügig verbessert, fahren die Bergaer optimistisch nach Haselbach, denn die Ersatzleute enttäuschten bisher in keinem Spiel. Außerdem sind die Bergaer besonders motiviert, weil dort noch eine Rechnung offen ist...

Endstand:

FSV Berga 4700: 4628 Holz SKV Ronneburg

Einzelergebnisse des FSV:

Rolf Rohn 813; Steffen Jung 758; Uwe Linzner 768; Toni Kraus 750; Michael Schubert 765; Jürgen Hofmann 846 Holz.

1. Kreisklasse

6. Spieltag

Erste Auswärtsniederlage für Berga II

Nun hat es den FSV II auch auswärts erwischt. Nach großem Kampf und einer sehr geschlossenen Mannschaftsleistung (378 - 401) unterlag man bei der „Seniorennruppe“ des FV Zeulenroda mit 53 Holz. Der Jüngste (54) Frank Lauterlein sorgte gleich in der ersten Runde für klare Fronten, als er hervorragende 440 Punkte zusammenzählten ließ. Rainer Pfeifer (390), der wieder eine recht ansprechende Partie bot und Noch-Ersatzspieler Steffen Jung (379) verloren da schon wertvollen Boden (minus 64). Der beste Bergaer Frank Winkler, der scheinbar immer besser in Form kommt (401), und Toni Kraus (383) verkürzten in Durchgang 2 auf 40 „Nasse“. Michael Schubert (391), der sein letztes Spiel im „Pfeifer“-Trikot absolvierte und Horst Linzner (378) konnten aber trotz großem Kampf nichts mehr ausrichten. Nun sollte am Vortag des Nikolausabends mal zur Abwechslung gegen Chemie Greiz zu Hause gewonnen werden, um nicht in akute Abstiegsgefahr zu geraten.

Endstand:

FV Zeulenroda III 2375: 2322 Holz FSV Berga II

Einzelergebnisse des FSV II:

Rainer Pfeifer 390; Steffen Jung 379; Frank Winkler 401; Toni Kraus 383; Michael Schubert 391; Horst Linzner 378 Holz.

3. Kreisklasse

Klarer Sieg für die „Dritte“ in Langenwetzendorf

Die Personalsorgen von FSV I + II könnten wohl bald zu den Akten gelegt werden. Die teils hervorragenden Leistungen, die die Kegler der dritten Mannschaft zu Papier bringen, lässt dies zumindest vermuten. Nach den beiden knappen Punktspielniederlagen in Seelingstädt (-11) und Pöllwitz (-5) schlug man diesmal in Langenwetzendorf richtig zu. Mit sagenhaften 151 Holz wurde der einheimische TSV 1872 III förmlich von der eigenen Bahn gefegt. Was ein guter Start wert ist, bewies Thomas Semmler, als er mit seinen 394 schon für ein beruhigendes Polster sorgte (+35). Rene Mittag (365) legte weitere 44 gegen die sichtlich nervös gewordenen Gastgeber drauf. Klaus Geßner (372) spielte in Runde 3 auf der Zweibahnanlage das gleiche Ergebnis wie sein Gegenüber. Mike Hoffmann (357) nach ihm büßte als Bergas Schlechtester (!) nur 13 Zähler ein. Horst Semmler hatte im vorletzten Durchgang hauptsächlich damit zu tun, das Familienduell gegen seinen Sohn Thomas zu gewinnen, denn im Kampf der beiden Tagesbesten mit dem Langenwetzendorfer Horst Teuber hatte er mit 404: 388 klar die Nase vorn. Steffen Jung hatte nur die Aufgabe, den kostbaren Vorsprung (+82) über die Runden zu bekommen, doch mit 382 gefallenen Kegeln legte er nochmals 69 drauf. Die 2274 Holz als Endergebnis bedeuteten Mannschaftsbestleistung, natürlich typisch FSV - auswärts. Mit 6:4 Punkten geht der FSV III in die Weihnachtspause, da sind vielleicht schon mehr Punkte auf dem Konto, als sich das einige vor Saisonbeginn ausgerechnet hatten. In der „Dritten“ steckt genügend Potential, um die höherklassigen Teams des FSV zu unterstützen. Sollten in der 2. Landeskasse (FSV I) und in der 1. Kreisklasse (FSV II) die Mannschaften „stehen“, kann man vielleicht leise vom Aufstieg in die 2. Kreisklasse träumen...

Endstand:

TSV 1872 Langenwetzendorf III 2123: 2274 Holz FSV Berga III

Einzelergebnisse des FSV III:

Thomas Semmler 394; Rene Mittag 365; Klaus Geßner 372; Mike Hoffmann 357; Horst Semmler 404; Steffen Jung 382 Holz.

Tabelle:

Platz	Mannschaft	Sp.	Ges.-Lp.	A.-Holz	Punkte
1	SV Seelingstädt	5	11316	4524	10:0
2	SV Berga III	5	10946	6696	6:4
3	SKK Gut Holz Weida V	5	10821	4207	6:4
4	SV Blau-Weiß Auma III	5	11055	6347	4:6
5	V Pöllwitz II	5	11013	6645	2:8
6	TSV 1972 Langenwetzendorf III	5	11020	4438	2:8

Kreispokal**Riesensensation auf schwachem Niveau in der ersten Runde**

Das Rumpfteam des FSV sorgte gleich in der ersten Runde des Kreispokals für einen Paukenschlag gegen den in Bestbesetzung angetretenen SV Blau-Weiß Auma aus der 2. Landesliga. Die Bergaer wollten gar nicht unbedingt für Schlagzeilen sorgen und spielten dementsprechend. Im Pokal gibts schließlich keine Punkte im Kampf um den Klassenerhalt. Aber was die in der Meisterschaft zwei Klassen höher eingestuften Gäste boten, war wirklich kaum der Rede wert. Heiko Albert mit sehr dürtigen 349 und Karsten Sobolewski (382) brachten die „Kleinen“ zu Beginn schon mit 18 Zählern in Führung. Rolf Rohn (403) und Jürgen Hofmann (370) bauten mehr oder weniger motiviert das Holz-Plus auf 51 aus. Die Ersatzleute Michael Schubert mit sagenhaften 427 und Toni Kraus (342) hatten zwar schon das Punktspiel bei der zweiten Mannschaft in den Beinen, brachten aber den Vorsprung ungefährdet über die Runden, obwohl der Aumaer Michael Staps mit 403 doch noch ein einigermaßen lesbare Landesliga-Ergebnis drucken ließ. Dieser völlig überraschende Sieg in der ersten Pokalrunde sollte den FSV-Keglern Selbstvertrauen für die nächsten Spiele geben, denn in den noch verbleibenden Meisterschaftsspielen werden noch viele Punkte notwendig sein, um auch im neuen Jahrtausend Landesklassenluft schnuppern zu können.

Endstand:

FSV Berga 2273: 2233 Holz SV Blau-Weiß Auma

Einzelergebnisse des FSV:

Heiko Albert 349; Karsten Sobolewski 382; Rolf Rohn 403; Jürgen Hofmann 370; Michael Schubert 427; Toni Kraus 342 Holz.

Vorschau:

12. + 13.12.98

Kreiseinzelmeisterschaften (Vorrunde)

19. + 20.12.98

Kreiseinzelmeisterschaften (Endrunde)

für den FSV Berga in den Altersklassen Senioren B (Horst Semmler); Senioren A (Horst Linzner); Herren (Rolf Rohn/Jürgen Hofmann) und Junioren (Toni Kraus/Michael Gogolin)

Die Kegler des FSV Berga wünschen allen sportinteressierten Bürgern der Stadt Berga und Umgebung ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

FSV Berga - Nachwuchsfußball**A-Junioren**

21.11.1998

Spg. Pörlitz/Röpsen - FSV Berga 9:2 (4:1)

Ohne sechs Leistungsträger, die aus den verschiedensten Gründen fehlten, stand Berga von Beginn an auf verlorenem Posten. Die Pörlitzer Spieler waren im Durchschnitt fast zwei Jahre älter als die Bergaer, zum Teil noch B-Junioren-Spieler. Daraus ergab sich natürlich auch eine klare körperliche Überlegenheit. Wahr nutzte Yves Schneider bereits nach wenigen Sekunden die erste Bergaer Chance zur Führung, doch das erwies sich schließlich als Stich ins Wespennest.

Man mußte bei jedem Angriff um die FSV-Abwehr zittern. Ständig hatte man das Nachsehen, war nicht eng genug am Gegner, schlug über den Ball, spielte zu ungenau aus der Abwehr heraus. Zudem kam ein Torwart der fast immer daneben griff.

Lediglich ein sehr starker Christian Hofmann fiel in der Verteidigung positiv auf, der seinem gewiß nicht schlechten Gegenspieler den Schnied abkaufte.

Im Mittelfeld rackerten ein André Zöbisch und ein nicht im Vollbesitz seiner Kräfte spielender Rico Lenk, doch sie fanden zu wenige Unterstützung bei ihren Mitspielern. In der zweiten Hälfte gefiel dann noch der erstmal eingewechselte Torsten Jentsch, dem nicht umsonst der zweite Bergaer Treffer gelang.

FSV: Strauß, Tetzlaff, Hofmann, Steiner, Frauenheim, Böttger (45. Jentsch), Zöbisch, Lenk, Böhme, Schneider, Hammer.

C-Junioren

21.11.1998

Pokal ThSV Wünschendorf - FSV Berga 4:3 (3:1)

Bereits in der 2. Runde des Kreispokals war für die C-Junioren Endstation. Das Ausscheiden beim Spitzenspieler der Staffel II kam allerdings sehr unglücklich zustande. Nach schneller 1:0 Führung gab es nach einer Viertelstunde den Knackpunkt im Bergaer Spiel. Abwehrspieler Ronny Döhler mußte verletzungsbedingt ausgewechselt werden und bevor sich die Verteidigung neu formiert hatte, schlug es in kurzer Zeit dreimal im FSV-Gehäuse ein. Mit einem Kraftakt schaffte Berga nach der Pause den Ausgleich, doch wenige Minuten vor Schluß fiel die Entscheidung zu Gunsten der Wünschendorfer.

Berga haderte im Nachhinein mit dem Schiedsrichter, doch letztendlich muß man die Schuld für das Ausscheiden bei sich selbst suchen.

Hervorheben aus der FSV-Mannschaft muß man an diesem Tag unbedingt Alexander Rehning, der eine sehr starke Leistung bot und mit Abstand bester Bergaer war.

FSV: M. Simon, Wedel, Döhler, Bernhardt, Weise, König, St. Simon, Kulikowski (2 Tore), Witzmann, Krauß, Rehning (1), Haubenreißer, Henschel, Frauenheim, Klose, Hille

D-Junioren

26.11.1998

FSV Berga - Spg. Zeulenroda/Pöllwitz 1:2 (1:1)

Ebenfalls sehr unglücklich kam die Punktspiel-Niederlage der D-Junioren gegen die Übermannschaft unserer Staffel zustande. Auf schwer zu bespielndem Schneeboden entschied schließlich die größere Ballsicherheit der Gäste. Berga begann couragiert, hatte Pfosten- und Lattentreffer und ging verdient durch Kevin Klose in Führung. Leider fiel im Gegenzug der sofortige Ausgleich. Von da an war Zeulenroda spielbestimmend und Berga versuchte kämpferisch dagegen zu halten.

Ein überragender Marco Balzer im Tor verhinderte mehrfach die Führung der Gäste. Erst Mitte der 2. Halbzeit schlug es unhaltbar ein. Noch in der letzten Spielminute lag der Ausgleich in der Luft, doch der Schuß von Kevin Klose strich knapp am Pfosten vorbei.

FSV: Balzer, Lorenz, Schunke, Hille, Rentzsch, Rickert, Klose, Seckel, Schulz, Simon, Meyer

E-Junioren

28.11.1998

FSV Berga - SV BW Auma 8:2 (5:0)

Die Überraschungsmannschaft in Berga bleiben weiterhin die E-Junioren. Sicher mußte man mit einem Sieg gegen den Tabellenletzten rechnen, doch in dieser Höhe konnte er nicht erwartet werden.

Mit viel Laufbereitschaft in Mittelfeld und Angriff wurden zum Teil sehenswerte Tore herausgespielt. Bereits zur Pause war alles entschieden. Später zog dann besonders in der Abwehr der Schlendrian ein und es gab zwei unnötige Gegentreffer.

Damit gehen die E-Junioren mit einem 2. Tabellenplatz in die Winterpause.

FSV: Rehning, Witzmann, Neuhäuser, Seebauer (2 Tore), Gabriel, Pinther, Linzner (4), Naundorf (1), Möhler, Mucks (1)



**Arbeiterwohlfahrt
Berga**

Ob so - oder so - die Wetterlage,
wir wünschen allen schöne Feiertage.

Wir wünschen allen Frieden, wir wünschen allen Freud',
wir wünschen allen eine gesegnete Weihnachtszeit.

Allen unseren Mitgliedern der Arbeiterwohlfahrt und allen Freunden unserer Organisation ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes, zufriedenes neues Jahr 1999.



Kirchliche Nachrichten



Ev.-Luth. Kirche St. Erhard Berga

**Sonntag, den 13. Dezember 1998 - 17.00 Uhr
Weihnachtsmusik im Kerzenschein**

Der Heinrich-Schütz-Chor Gera singt weihnachtliche Chorwerke von Michael Praetorius, Johann Eccard, Erhard Bodenschatz, Heinrich Schütz u. a.
Leitung: KMD Burghardt Zitzmann

die Erzählungen und das Video von Frau Doreen Warnke über den Schulalltag der Kinder in Sri Lanka und auf Kuba an. Unser afrikanischer Gast Marcus ließ es sich nicht nehmen und sang uns ein Lied aus seiner Heimat Liberia vor.

Allen Helfern, Schülern, Eltern und Großeltern, die zum Erfolg des diesjährigen Martinstages beitrugen, ein ganz herzliches Dankeschön. Ob unsere Spende auch am richtigen Ort angekommen ist, darüber informieren wir in einer der nächsten Ausgaben.

Schulleitung



Unsere Spenden für „Carolinienfeld“



Oberpfarrer Knoll und Marcus aus Liberia

Berga

13. Dezember - 3. Advent

17.00 Uhr kein Gottesdienst am Morgen
Weihnachtskonzert / Kirche

14. Dezember - Montag

14.00 Uhr Seniorenkreis / im Pfarrhaus

15. Dezember - Dienstag

15.00 Uhr Adventsfeier mit dem Kinderkreis im Pfarrhaus

20. Dezember - 4. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

24. Dezember - Heiligabend

17.00 Uhr Christvesper in der Kirche mit Aufführung des Krippenspiels

25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag

10.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

31. Dezember - Silvester

17.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

01. Januar 1999 - Neujahr

10.00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus

Wernsdorf

24. Dezember - Heiligabend

15.00 Uhr Christvesper / ohne Krippenspiel

3. Januar - 2. Sonntag nach dem Christfest

14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche

Clodra

24. Dezember - Heiligabend

13.30 Uhr Christvesper in der Kirche

3. Januar 1999 - 2. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr Gottesdienst im ehem. Pfarrhaus

Kindergarten- und Schulnachrichten

Martinstag an der Grundschule Berga

Sehr langfristig bereiteten wir auch in diesem Jahr unseren Martinstag vor. Er stand unter der Losung „Kinder helfen Kindern“. Unser Ziel war es, 350,00 DM für einen Trinkwasserbrunnen in Bangladesch zu sammeln. Durch einen Kuchenbasar der Klassen 4a und 4b, einen Geschenkbasar des Hortes und persönliche Geldspenden von Schülern, Lehrern und Erziehern kam ein Betrag von insgesamt

605,98 DM

zusammen.

Das übertraf natürlich alle Erwartungen, und die Schüler waren auf ihr Ergebnis sehr stolz. So konnten wir den Brunnen für Bangladesch und noch 10 Wasserfilter zur Trinkwasseraufbereitung für Brasilien finanzieren. Die Klassen 1 - 3 bastelten außerdem kleine Herzen, die sie mit Süßigkeiten füllten. Diese überreichte eine Gruppe Schüler am folgenden Tag den Kindern von „Carolinienfeld“ während ihrer Martinsandacht in der Caselwitzer Kirche. Sehr gut kamen auch der Lichtbildvortrag von Herrn Oberpfarrer Knoll über das Leben in Tansania und

Aus der Heimatgeschichte

Ein alltägliches Thema

ist das Wetter. Und das ist nicht verwunderlich, sind wir doch alle davon abhängig. Uns schon fast unbewußt, bestimmt es unser Verhalten allgemein, ganz speziell aber bei witterungsabhängigen Tätigkeiten und Berufen. Davon am meisten betroffen ist wohl die Landwirtschaft, wo man sich streng nach der Witterung richten muß. Und das seit eh und je! Nur einmal war das anders. In den 50er Jahren nämlich, während eines verregneten Sommers, konnte man am Bergaer Schloß, dem damaligen Volksgut, lesen: „Auch ohne Gott und Sonnenschein bringen wir die Ernte ein!“ - Wenden wir uns wieder Ernsthafterem zu. Was hat die Menschheit nicht alles versucht, um das Wetter zu beeinflussen oder wenigstens in seine vermeintlichen Geheimnisse einzudringen, und schon frühzeitig entstand der Wunsch nach verlässlichen Vorhersagen. Unsere Vorfahren - im Beobachten und Erkennen von natürlichen Zusammenhängen noch Meister - erlangten über viele Generationen hin ein gutes Wissen von den unterschiedlichsten Beziehungen zwischen Natur und Witterung, auf deren Grundlage sie treffliche Wetterprognosen erstellten. So konnte z. B. jeder Landbewohner - häufig auch die Kinder schon! - eindeutig sagen, was fehlender Morgentau zur Folge hat, wie der nächste Tag nach einem schönen Abendrot werden wird oder was der Flug der Schwalben bezüglich Wetterentwicklung aussagt.

Auch an langfristige Vorhersagen wagten sich unsere Altvorden. Darin zeigt sich das Bemühen, günstige oder ungünstige Vorzeichen für Saat, Ernte und Erträge zu erkennen und sich rechtzeitig gegen Notzeiten wappnen zu können. So entstanden aus den Erfahrungen jahrzehntelanger Beobachtungen Verhaltenshinweise, heute allgemein als „Bauernregeln“ bezeichnet. Diese Bauernregeln sind Hunderte von Jahren alt und wurden von Generation zu Generation weitergegeben. Eigentlich sind sie nur in ihrem Entstehungsgebiet gültig. Die Kalendermacher aber verbreiteten sie ohne Rücksicht auf ihre Herkunft. Sie verkauften sie als allgemeingültig, was oft einer Wertminderung oder der Abstufung zur Bedeutungslosigkeit gleich kam. So war z. B. der Spruch „Wenn die Esel oft schreien, wird das Wetter schlecht“ für Berga sinnlos, weil man hier keine Esel hielt. „Blüht die Herbstzeitlose zeitig, kommt ein strenger Winter“ war ebenso bedeutungslos. Diese Pflanze war in der heimischen Flora unbekannt. Allerdings - und das sollte nicht unbeachtet bleiben - gibt es auch Regeln mit allgemeiner Gültigkeit. In ganz Mitteleuropa trifft z. B. der wohl allseits bekannte Spruch zu: „Ist der Mai kühl und naß, füllt's dem Bauer Scheuer und Faß“. In manchen Gegenden - auch im Bergaer Raum - wurde dem „Hundertjährigen Kalender“ häufig Glauben geschenkt. Dieser sogenannte Kalender basiert im Prinzip auf der Überzeugung, daß sich das Wetter eines jeden Jahres im Rhythmus von 7 Jahren wiederholt. Er war ursprünglich nur für das Gebiet Franken aufgestellt. Findige Händler aber vereinfachten ihn und sprachen ihn für ganz Deutschland gültig. Die Bezeichnung „Hundertjähriger Kalender“ erschien erstmalig 1721 und war nur ein Werbegag, den die Leser aber ernst nahmen und fortan einem 100jährigen Wetterrhythmus Glauben schenkten. Ich erinnere mich noch gut an die Worte eines alten Bergaers Ende der 30er Jahre. Er bedauerte, nichts zu wissen, über das Bergaer Wetter vor 100 Jahren. Man wüßte dann ganz genau, meinte er, wie Sommer, Herbst und Winter würden und könnte sich rechtzeitig darauf einstellen.

Vielleicht gibt es heute noch Anhänger des „100-Jährigen“. Für all' jene sind die nachfolgenden Zeilen gedacht, nämlich die Wetterbeschreibungen des Herbstes 1898 und des folgenden Winters. In der Chronik heißt es: „Auch der Herbst brachte viele warme, trockene und sonnige Tage, und der Winter wollte wieder nicht kommen, so daß man bis Weihnachten im Freien arbeiten konnte. Die Witterung im Frühjahr war vorwiegend mild, nur Ende Januar gab's etwas Schnee und Eis. Im Februar und März wurde tüchtig auf dem Felde gearbeitet, bis mit dem 20. März eine sehr rauhe Ostluft mit Schneefall und Frost der Herrlichkeit ein Ende machte.“

Egal wie man Hundertjährigen Kalender und Bauernregeln persönlich einstuft, sie sind Teil der Volksweisheit und damit echtes Kulturgut, auch der scherhaft ins Sinnlose verzerrte Spruch: „Wenn's Sylvester stürmt und schneit, ist das Neujahr nicht mehr weit.“

K. Blam

Sonstige Mitteilungen

Informationen der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH

1. Straßenausbaubeiträge

Auf Grund der Rücknahmebescheide der Stadt Berga/Elster vom 30.10.1998 wird die Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH die durch die Mieter gezahlten Straßenausbaubeiträge zurückzahlen.

Dies erfolgt, sobald die Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH diese Beiträge von der Stadt Berga/Elster zurückerhalten hat.

2. Die Geschäftsstelle der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH in der August-Bebel-Straße 6 a bleibt im Zeitraum **24.12.1998 bis 03.01.1999**

geschlossen.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte per Telefon an den Bereitschaftsdienst der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH (Telefon 0171/8160069).

*Die Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH wünscht allen Mieterinnen und Mietern sowie ihren Familien
Frohe Weihnachten
und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!
(gez. Sattelmayer)
Geschäftsführer*

Das Wetter im November 1998

Gleich in der ersten Woche trumpfte der November mit Wind, Regen und herbstlicher Kühle auf. In dieser Zeit fielen ca. 35 l Regen. Es sollten nochmals soviel Niederschläge bis Ende des Monats, die in der zweiten Hälfte als Schnee fielen, niedergehen. Mit dieser Regenmenge setzt der November die ergiebigen Niederschläge, die wir seit Mai diesen Jahres haben, fort. Bemerkenswert ist, daß bereits am 15. November der erste Schnee fiel und mit ihm auch Nachtfröste einsetzten. Über 13 Tage lagen die Nachttemperaturen unter null Grad. In dieser Zeit bedeckte eine geschlossene Schneedecke die Fluren. Die gesamte Wetterentwicklung deutet darauf hin, daß es der Winter in diesem Jahr ernst meint. Sicher auch zur Freude aller, vor allem dann, wenn wir eine weiße Weihnacht erleben können. Das Weihnachtswetter in den letzten Jahren:

- 1993: Ab 2. Weihnachtsfeiertag Schneefall und Frost bis 29.12.
 - 1994: Schneebedeckt ab 23.12. und Minustemperaturen, die bis 26.12. anhielten.
 - 1995 Zum 24.12. Schneefall und an den folgenden Tagen Frost bis -17 °C
 - 1996: Bilderbuchweihnacht ab 20.12. mit Schneefall und strengen Frost bis -22 °C
 - 1997: ab 22.12. durchgreifendes Tauwetter mit Plustemperaturen, die bis weit über das neue Jahr hinausgingen.
 - 1998: Angaben in der ersten Januarausgabe 1999
- Allen Wetterinteressierten wünsche ich ein frohes Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Temperaturen und Niederschläge im November

mittleres Tagesminimum: 0,3 °C
mittleres Tagesmaximum: 3,9 °C
niedrigste Tagestemperatur: -12 °C (22.11.)
höchste Tagestemperatur: 10 °C (10.11.)

Niederschläge: Anzahl der Tage	19
Gesamtmenge pro qm	71 l
höchste Niederschlagsmenge	22,5 l/qm

Vergleich der Niederschlagsmengen:

November 1993	62,5 l/qm
November 1994	51,5 l/qm
November 1995	74,5 l/qm
November 1996	39,5 l/qm
November 1997	22,0 l/qm

Berga/Elster, am 01.12.1998

H. Popp

*Sie brauchen
ein Geschenk -
und wissen
nicht was?*

Dann informieren Sie sich doch
einfach in Ihrem Amtsblatt.

Inform-Verlags GmbH & Co KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 03677/800058

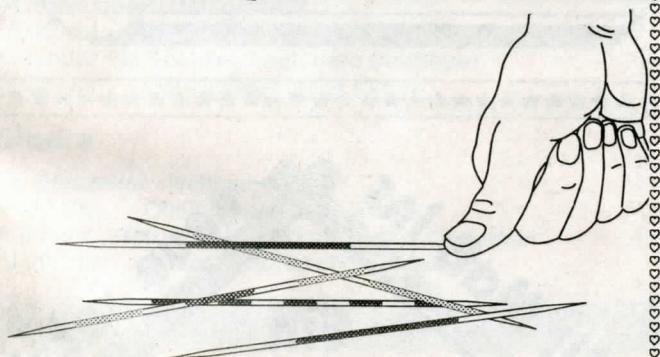
Nach Redaktionsschluß eingegangen

Gottesdienst in der katholischen Kirche
Berga/E., Brauhausstraße 19

Sonntag,	13.12.1998
08.30 Uhr	hl. Messe
Samstag,	19.12.1998
16.30 Uhr	hl. Beichte
17.00 Uhr	hl. Messe
Donnerstag,	24.12.1998
18.00 Uhr	hl. Messe
Freitag,	25.12.1998 - Hochfest der Geburt des Herrn
08.30 Uhr	Stationsgottesdienst
Samstag,	26.12.1998 - Fest des hl. Erzmärtyrers Stephanus
08.30 Uhr	Hochamt
Sonntag,	27.12.1998 - Fest der Hl. Familie
08.30 Uhr	Hochamt
Dienstag,	31.12.1998 - Silvester
16.00 Uhr	Stationsgottesdienst
Freitag,	01.01.1999 - Hochfest der Gottesmutter - Neujahr
08.30 Uhr	Hochamt
Samstag,	02.01.1999
17.00 Uhr	hl. Messe

Ein gnadenreiches und gesegnetes Weihnachtsfest wünschen
**Pfarrer W. Hesse und
Gem.ref. i. R. A. Konrad**

Nur die Ruhe, denn



- Ihre Anzeige ist bei uns in den besten Händen,
- unsere Leser sind Ihre Verwandten, Freunde oder Nachbarn!

Herzlichen Dank

Wir freuen uns über die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

silbernen Hochzeit

und möchten uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten herzlich bedanken.

Günther und Renate Schmidt

Berga, im November '98

Wohnungen zu vermieten

- **07980 Berga/Elster, Gartenstr. 25 a**
3-Raum-Wohg., Balkon, EG, ca. 92 m², vollsaniert, ruhige Wohnlage, Preis nach Vereinbarung
- **07980 Berga/Elster, Gartenstr. 25 c**
4-Raum-Wohg., Balkon, EG, ca. 99 m² vollsaniert, ruhige Lage, Preis nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Telefon: 036623 / 60 40



Bei uns müssen Sie nicht erst vorsingen,
bei uns stehen Sie sofort im Rampenlicht.

Inserieren Sie in Ihrem Amts- und Mitteilungsblatt

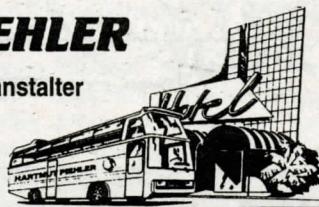
Herzliche Weihnachtsgrüße



Allen Reisegästen sowie unseren Geschäftspartnern möchten wir auf diesem Weg für das bisher entgegengenommene Vertrauen recht herzlich danken. Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches 1999.

HARTMUT PIEHLER

Omnibusbetrieb & Reiseveranstalter
07580 Seelingstädt,
Chursdorf Nr. 18
Telefon: 036608 / 26 33
Fax: 90246



Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein gesegnetes Weihnachtsfest und das Beste für 1999.

Steinmetzbetrieb W Thomas Wilde

Büro/Wohnung:
07580 Braunschwalde Nr. 45
Tel./Fax: (036608) 26 43 oder 9 06 08

Werkstatt:
Chursdorf 30 d
07580 Seelingstädt



Fröhliche Weihnachten
und alles Gute für das nächste Jahr

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen,
wünschen wir allen Kunden, Freunden
und Bekannten.

Gartenbau
Dietzscht

Obergeißendorf

Frohe Weihnachten
und ein glückliches
Jahr 1999

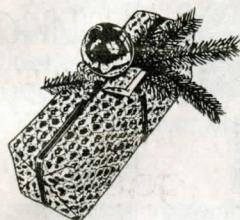
wünschen wir unseren Kunden,
Freunden und Bekannten

ROLAND LESCH
MEISTERBETRIEB
SANITÄR • HEIZUNG • KLEMPNEREI • FLEISEN
Puschkinstraße 6a • 07980 Berga/Elster
Tel. (036623) 2 52 96 • Fax (036623) 3 11 29
Werkstatt- und Registerproduktion Winterleite 11

Mit Maß ins neue Jahr!
Ein frohes Fest
wünscht Ihnen
Ihr Handwerksbetrieb

Tischlerei und Möbelhandel
Christian Wunderlich
Berga/E. - Tel. 2 03 46

Herzliche Weihnachtsgrüße



Fröhliche Weihnachten

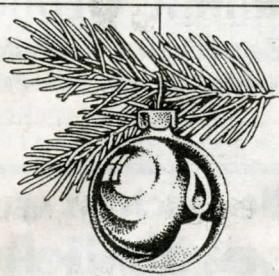
und ein glückliches neues Jahr

wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

**Rudolf Wagner
und Familie / Uhrmachermeister**

R.-Guezou-Str. 8 • Berga • Tel. 2 09 13

Ein
frohes
Fest
und
guten
Rutsch



allen unseren Kunden

Porzellanmalerei Schöcknecht

Berga/Elster, Am Markt 5

Allen Kunden,
Freunden und Bekannten
herzliche
Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Boutique Maja

Berga, Brauhausstr. 1,
0 036623/2 02 93



Wir danken all unseren Kunden und Freunden
für Ihr Vertrauen und wünschen allen
ein gesegnetes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr.

**Modeparadies Berga
Ilona Fülle**

ist - 10% preis



Ich wünsche
allen meinen
Kunden
ein frohes
Weihnachtsfest
und ein Prost
1999



**Bau- und Brennstoffhandel
Lippold**

August-Bebel-Straße 31 a
07980 Berga/Elster

Gesegnete Weihnachten
und ein gesundes, zufriedenes
neues Jahr wünscht

**Elektro-Oertel
und Familie
Dittersdorf**

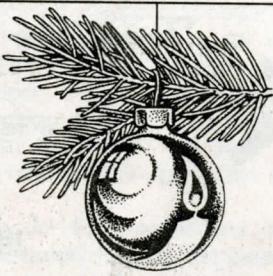


Herzliche Weihnachtsgrüße



★ Frohe Weihnachten und ein
★ erfolgreiches neues Jahr ★
wünscht allen Gästen, Freunden und Bekannten
Ihre Gaststätte „Zur Bleibe“
★ Fam. Franke! ★
Unsere Öffnungszeiten zu den Festtagen:
Heiligabend 10.00-13.00 Uhr Frühstückspause
1. Feiertag 10.00-14.00 Uhr
2. Feiertag 10.00-14.00 Uhr
Sonntag 27.12. 10.00-21.00 Uhr
Silvester 31.12. 10.00-14.00 Uhr
Neujahr ab 19.00 Uhr feiern wir ins „Neue Jahr“
10.00-22.00 Uhr
Jeweils ab 11.30 Uhr Mittagstisch
Tischbestellung unter Tel. 036623/21166

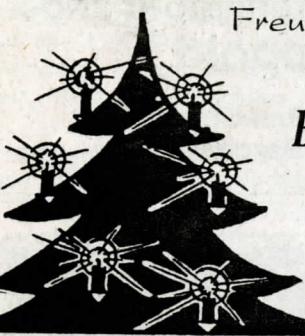
Ein frohes Fest und guten Rutsch wünscht Familie Große
Lotto - Zeitschriften, Schreibwaren
Berga • Schloßstraße 19 • ☎ 2 07 83



**WIR ERFÜLLEN AUCH IM NEUEN JAHR
AUßERGEWÖHNLICHE WÜNSCHE!**

Unsren Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch!

Fa.
Klaus-D. Prüfer
Malermeister
Telefon und Fax:
036623 / 2 10 11



Baumschulen Strobel
und Blumenladen
Berga/E.
☎ (036623) 2 02 48



Allen Kunden,
Freunden und Bekannten
herzliche
Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Friseursalon „Brigitte“
und Team

07980 Berga - Am Markt 4
Tel.: 036623 / 2 51 99



Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten Ihre

Videothek Wetzel

Öffnungszeiten:

24.12.1998 10.00 - 14.00 Uhr
31.12.1998 10.00 - 15.00 Uhr

Feiertage geschlossen

**Bestattungsinstitut Pietät
Jutta Unteutsch**

Weida
Pfarrstraße 1
Tel.: (036603) 6 22 25

Ronneburg
Brückengasse 14
Tel.: (036602) 2 23 19

Tag und Nacht erreichbar


Schleicher & Zobel*Bestattungsinstitut Gb.R.*

07570 Weida
Aumaer Straße 2
Tel. 03 66 03 / 56 00
Tag und Nacht

Würdevolle Bestattungen müssen nicht teuer sein - informieren Sie sich unverbindlich! Auch kostenfreie Hausbesuche jederzeit möglich.

Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause.

LBS
Bausparkasse der Sparkassen
Finanzgruppe

**Bringt Glück.****Bringt Geld:****bis 31.12. bei uns Prämie sichern.**

Wissen Sie was? Sie sind in einer ziemlich glücklichen Situation. Denn das Jahr ist noch nicht zu Ende. Das bedeutet, daß Sie noch vor dem 31.12. bei der LBS einen Bausparvertrag abschließen können. Das wiederum bedeutet, daß Sie die volle staatliche Prämie für 1998 kassieren würden. Wir verraten Ihnen gern, wie Sie damit Ihren Traum von der eigenen Immobilie wahr machen.

90 2094/1094

Bausparen und Finanzieren: Gabriele Ruß, Hirschsteingasse 2-4,
Greiz, ☎ (036 61) 67 08 19 Schopper Str. 1-5, Zeulenroda,
☎ (03 66 28) 9 05 72 ...oder gehen Sie zur Sparkasse

Internet: www.lbs-hrt.de

**Großer
Weihnachtsbaumverkauf**
am 11. und 12.12.98 und
ab 17.12. - 23.12.98
täglich ab 14.00 Uhr
Parkplatz Rewe in Berga

**Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch
ins neue Jahr**

wünscht
Quelle-Agentur
Inh. Ute Schiller
Markt 10
07980 Berga/E.



**Ein frohes
Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr**

wünscht Firma

Elsa Maas

Inh. Karin Schemmel und Mitarbeiter

**Zeitungleser
wissen mehr.****VERDIENEN SIE, WAS
SIE WERT SIND?**

Keine Vers./Immobil./Fdi./
Haustürgeschäfte/Heimarbeit.
Sonst nur erprobtes - von
Zuhause - Konzept.
Prof. Unterstützung vor Ort.

Wir zeigen Ihnen wie!

24h-Infoband: 03 62 52 / 34 51 01



**Bestattungshaus
Francke**

- Inh. Rainer Francke
Fachgeprüfter Bestatter

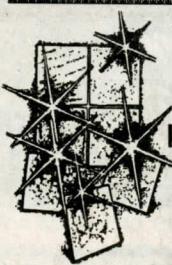


Als seriöses und preiswertes Bestattungsunternehmen und Mitglied im Landesfachverband des Bestattungsgewerbes Thüringen e.V. stehen wir Ihnen mit umfassenden Dienstleistungen zur Seite.

**Tag und Nacht Tel.: (03 66 23) 2 05 78
Puschkinstraße 5 • 07980 Berga**

Bestattung ist immer eine Vertrauenssache.

**LASSEN SIE SICH
VERZAUBERN
FLIESENCENTER
SEELINGSTÄDT**



An der B 175
Neue
Fliesen-
kollektionen
zu phanta-
stischen
Preisen

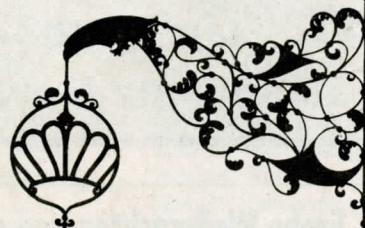
Mo. - Fr. 8.00 - 18.30 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Ortsstraße 53
07580 Seelingstädt
036608/26 32

Herzliche Weihnachtsgrüße



*Ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und alles Gute
für 1999*



wünschen wir allen unseren Freunden und Kunden unseres Hauses.

Angebot 21.12. - 31.12.

Greizer Diät	19,92	18,90
Greizer	16,29	15,90
K. Edelherb	20,41	17,50
Sternquell Pils	19,32	18,90
Rennsteig Wasser	5,92	4,90
Frankenbrunnen	7,21	6,90
TWQ Orange-Zitrone	7,91	7,90
Lauchst. Heilbrunnen	9,41	8,90

z. zgl. Pfand

Familie Weishaupt Getränkehandel
Kirchplatz 4 • 07980 Berga

DAS BESTE ZUM FESTE

Auf zu Ihrem Fleischer in Berga im
Plus Markt!

Wir bieten Ihnen beste Qualität
zu günstigen Preisen und
jede Woche tolle Angebote!

... mehr als nur Wurst!

Landmeister

All unseren Kunden wünschen
wir frohe Weihnachten
und ein gesundes
Jahr 1999.

Allen Kunden,
Freunden und
Bekannten
herzliche
Weihnachts-
und Neujahrsgrüße
übermittelt

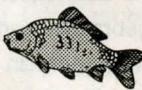
**Servicebetrieb
Dieter Richter
und Fam.**



Herzliche Weihnachtsgrüße



Karpfenverkauf im Fischhaus Dittersdorf



Ab sofort solanger der Vorrat reicht.
Durch Hohenölsener agrar GmbH & Co KG
Preis: 7 DM/kg
Jeden Freitag von 15 - 17 Uhr
■ Verkauf am 24.12. u. 30.12.98
Telefonische Abreden über 036623/20782 Herr Löffler.

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr wünscht

SILKE MÜLLER
FRISEURMEISTER

Frohe Weihnachten und guten Empfang auch im neuen Jahr

wünscht
Fernseh - Berger
Meisterbetrieb

TV - VIDEO - AUDIO - SAT

Markt 11 • Berga/Elster • ☎ (036623) 2 10 00

Frohe Weihnachten

und ein erfolgreiches **neues Jahr** wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten



Tischlerei Bernd Scheffer
Schloßstraße 9 • Berga ☎ 2 01 01 / 2 56 08

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten



Gärtnerei Wernsdorf

Ingrid Vetterlein und Familie

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches **Neues Jahr**

wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten



Fensterbau Schmidt

Wolfersdorf,
Hauptstraße 40, 07980 Berga
Tel.: 036623 / 20 4 26
Fax: 03 66 23 / 2 08 48

Herzliche Weihnachtsgrüße



Wir danken
unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen.

Wir wünschen
frohe Weihnachten und alles Gute
für das neue Jahr.

Bärbel's

Bistro & Pension

Ortsteil Clodra
Dorfstr. 7
Telefon 036623/2 51 55
Inh. Barbara Bretschneider



Wir danken unserer werten
Kundschaft für das entgegen-
gebrachte Vertrauen und
wünschen ein

**frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches
neues Jahr**



Frank Meyer

Berga/Elster
Brauhausstraße 4

MEISTERBETRIEB

Brauhausstr. 4 • 07980 Berga/E.
© (036623) 2 02 60



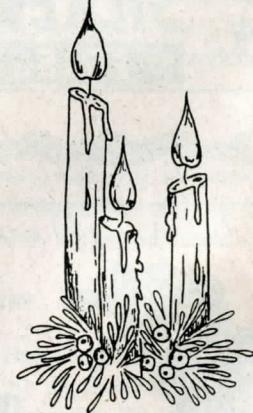
EIN FROHES FEST

verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte
Vertrauen im letzten Jahr, wünschen wir Ihnen und
Ihren Familien.

MFB

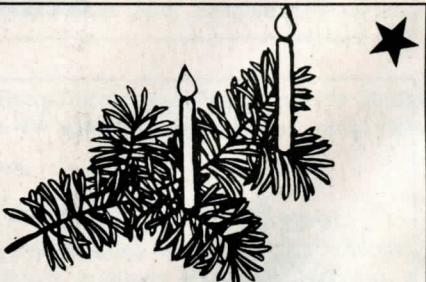
MARKERSDORFER FENSTERBAU GMBH

07980 BERGA/MARKERSDORF • Telefon 036623/25613 • Tel./Fax 036623/20256



Wir danken unserer werten Kundschaft
für das uns entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen

ein frohes Weihnachtsfest



und ein glückliches neues Jahr

Hoch- und Tiefbau GmbH

Berga

August-Bebel-Straße 5 • 07980 Berga

MG - 0881
(grau)

036623/25613

036623/20256

036623/900

Herzliche Weihnachtsgrüße



Wir bedanken uns bei unserer werten Kundschaft für das im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Familien Gesundheit, Glück und gute Fahrt im neuen Jahr.



Unserer werten Kundschaft und unseren Geschäftspartnern frohe Weihnachten und die besten Wünsche zum neuen Jahr, verbunden mit dem Dank für das bisher entgegengebrachte Vertrauen.

Heizungsbau
Schröter
Meisterbetrieb

Thomas Schröter

07570 Teichwitz Nr. 6
Telefon und Fax:
036603 / 4 05 09

- Planung
- Beratung
- Einbau
- Kundendienst

Frohliche Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr
verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen, wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.



Mannheimer.
Mit anderen Versicherungen nicht zu verwechseln.

Generalagentur Karl-Heinz Böttger

Versicherungsfachmann (BWV)
Schloßstraße 10 • 07980 Berga
Tel./Fax: 03 66 23 / 2 06 59
Internet: www.mannheimer.de

M
Mannheimer

Allen Lesern und Inserenten wünschen wir ein besinnliches
Weihnachtsfest und viel Glück und Erfolg für 1999.

Ihre
Inform-Verlags-GmbH & Co KG

In den Folgen 43 • 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 80 00 58 • Fax 0 36 77 / 80 09 00



Computerservice Mario Behrend

- Computer Hard- und Software
- individuelle Komplettsysteme
- Systemaufrüstungen
- Beratung und Systembetreuung
- Telekommunikation
- Netzwerktechnik
- Reparatur und Service
- Computerreinigung

Weihnachtsangebot Komplettsystem z.B.



Jede andere Konfiguration ist möglich. Anruf genügt!

Prozessor AMD K6-II 3D 300 Mhz
32 MB Arbeitsspeicher SDRAM
4,3 GB Festplatte
32fach CDROM-Laufwerk
4 MB AGP Grafikkarte
16 Bit Soundkarte
3,5" Diskettenlaufwerk, Tastatur, Maus
15" Monitor digital Controll

komplett nur **1699,- DM**
(Inkl. MwST und Vor-Ort-Einweisung)

Mario Behrend
Robert-Guezou-Str. 44
07980 Berga

Tel: 036623/20261
Fax: 036623/21963
Funktel.: 01713707152

Herzliche Weihnachtsgrüße



wünscht allen Kunden,
Freunden und Bekannten



07980 Großkundorf
Telefon: 036624 / 3 10 44
Fax: 036624 / 3 10 55

Frohe Weihnachten und
ein glückliches
Jahr 1999



Stadt-Apotheke
Berga

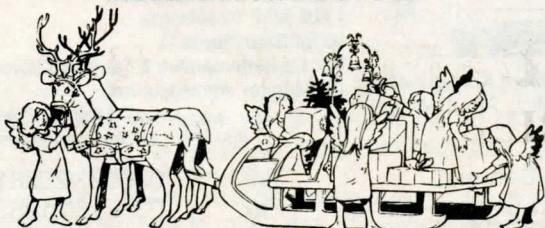
Inh. Thomas Seyffarth



*Fröhliche Weihnachten
und alles Gute für das nächste Jahr*

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen,
wünschen wir allen Kunden, Freunden
und Bekannten.

**Familie
Andreas Thoß
und Mitarbeiter**



*Fröhliche Weihnachten
und alles Gute für das nächste Jahr*

verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen,
wünschen wir allen Kunden, Freunden
und Bekannten.

**Familie
Stöltzner
mit Belegschaft
Wernsdorf • Wiesengrund 4**

Herzliche Weihnachtsgrüße



*Fröhliche Weihnachten
und einen guten Rutsch ins neue Jahr*

wünscht Ihnen Ihr

Anzeigenfachberater

Gunther Fritzschke

Inform-Verlags-GmbH & Co KG

Tel. 0 37 44 / 21 61 95

Tel. 0 37 44 / 21 61 95

Für das mir entgegengebrachte
Vertrauen möchte ich mich bei all
meinen Kunden bedanken.

*Wir danken
unseren Kunden für das
entgegengebrachte Vertrauen.*

*Wir wünschen
frohe Weihnachten und
alles Gute für das neue Jahr.*

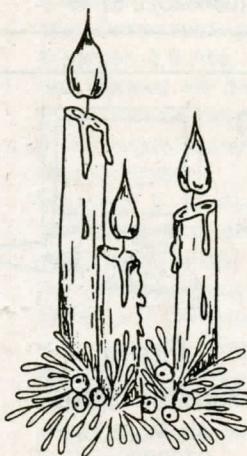


Familie
H. Kretzschmar
Papier-Büro-Spiel
Modelleisenbahnen



Alles Gute für
1999

Herzlichen Dank für Ihr
entgegengebrachtes
Vertrauen
und alles Gute im neuen Jahr!



Gudrun Schreiter Allianz 
Hauptvertretung
Büro: Markt 1
07958 Hohenleuben
Tel. + Fax: (036622) 7 85 95
Funk-Tel. 0171/617 51 14

**FRÖLICH
WEIHNACHT**

UND EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR
WÜNSCHEN WIR ALLEN KUNDEN,
FREUNDEN UND BEKANNTEN.

Ihre

FA. HOFMANN - BEDACHUNGEN
MEISTERBETRIEB

Berga/Elster
und Betriebsangehörige

Herzliche Weihnachtsgrüße



Allen Kunden, Freunden und Bekannten herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße

**Neue
Autotarife
'99**

PS. Ich übernehme für Sie:

Kfz-Zulassung und Umkennzeichnung

Sprechzeiten:

Mo 9-12 Uhr
Di. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr
Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr
Fr. 9 - 12
und nach Vereinbarung



Mario Heine

Hauptvertretung der Allianz

Allianz

Am Markt 12 • 07980 Berga
Tel.: (036623) 2 51 15



Auch im nächsten Jahr kümmern wir uns um Ihre schönsten Wochen des Jahres

*Frohe Weihnachten
und ein gesegnetes neues Jahr
wünscht*



Ostthüringer
Reisebüro &
Busbetrieb
Heyne

Allen Kunden, Freunden und Bekannten herzliche Weihnachts- und Neujahrsgrüße



Auch 1999 steht Ihnen mein Service zur Verfügung:

- Zulassungsdienst
- Schreibrbüro
- Kopier- und Fax-Service
- Reisebüro Onka Tours und Ostthüringer Reisebüro

P.S. Kataloge 1999 sind eingetroffen

**Firma
Kerstin Heine**
Am Markt 12
07980 Berga
Tel./Fax 036623/25115

Mo 9.00-12.00
Di 9.00-12.00 u. 15.00-18.00
Do 9.00-12.00 u. 15.00-18.00
Fr 9.00-12.00
u. nach Vereinbarung



Mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfest verbinden wir unseren Dank für Ihr Vertrauen und wünschen unseren Kunden, Freunden und Bekannten

*für das Jahr 1999 Gesundheit,
Glück und viel Erfolg.*



Larep GmbH

07980 Markersdorf • Tel. (036623) 20247

Öffnungszeiten Tankstelle:

Am 24., 25., 26., 27. u. 31.12.98

8.00 - 12.00 Uhr geöffnet

am 1.1.99 geschlossen

ab 2.1.99 zu den bekannten Zeiten geöffnet



Herzliche Weihnachtsgrüße



Frohe Weihnachten
und gute Fahrt im
neuen Jahr
wünscht



Fahrsschule Kubitz

Bahnhofstraße 2
Berga/Elster

WIR ERFÜLLEN
AUCH IM NEUEN JAHR
AUßERGEWÖHNLICHE
WÜNSCHE! *

Unseren Kunden, Freunden und Bekannten
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch!

Fliesenleger-
Wunschel Meisterbetrieb

Lindenstraße 75
07580 Seelingstädt
Telefon/Fax: 03 66 08 / 9 07 56



Top-
Angebote
zum
Fest



Da rennt der Weihnachtsmann!

Gute Fahrt in die Weihnachtszeit und ins „Neue Jahr“
wünscht allen

Toyota Autohaus

07980 Daßlitz/bei Greiz
Tel.: (036625) 2 05 81+
2 05 85
Fax: 2 05 81



Kunden, Freunden
und Bekannten

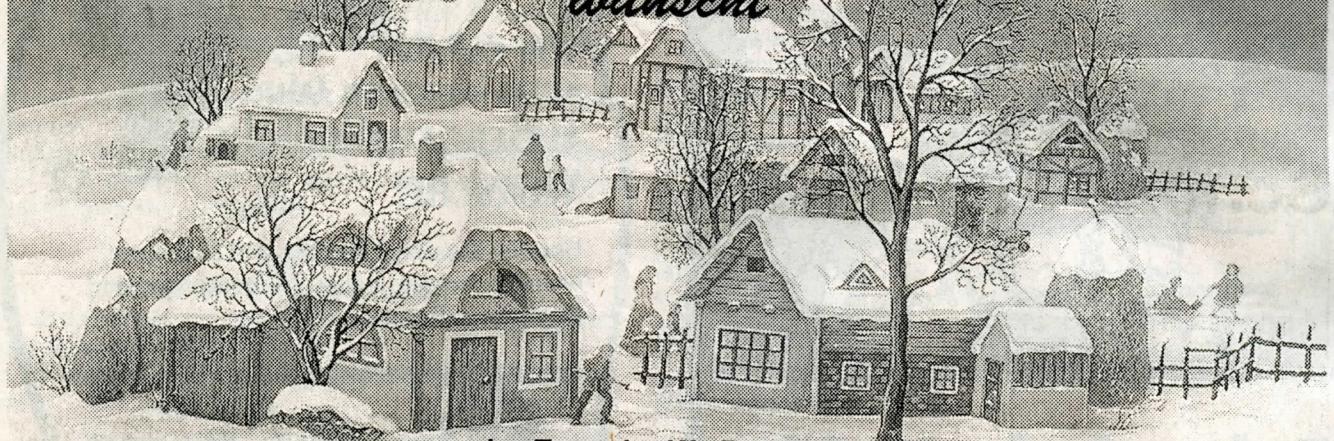
Inhaber:
Ulrich Körner

TOYOTA

Herzliche Weihnachtsgrüße



*Fröhliche Weihnachten und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr
wünscht*



das Team der Kfz-Reparatur

M. Steiner

August-Bebel-Straße 70 • 07980 Berga/Elster • Tel.: (036623) 20805



HARTMUT PIEHLER

Omnibusbetrieb - Reiseveranstalter & Reisebüro
Chursdorf Nr. 18 • 07580 Seelingstädt / Tel. 036608 / 26 33 • Fax 036608 / 9 02 46



Mehrtagesfahrten

- 28.12.-01.01.99 Jahreswechsel in Bad Rothenfelde - Teutoburger Wald - Hameln
- 27.01.-28.01.99 Staffenstein Obermain Therme mit Übernachtung und Frühstück
- 06.02.-12.02.99 In den Ferien nach Österreich zum Skifahren oder Wandern
- 12.02.-21.02.99 Thermalurlaub an der slowenischen Adria-Portoroz
- 27.02.-28.02.99 Berlin „Legends in Concert“ im Estrell Residence Hotel Ü/Fr.
- 12.03.-14.03.99 Saisonöffnungsfahrt nach Trier an die Mosel.
- 13.03.-24.03.99 Kururlaub am Plattensee in Badacsony
- 16.03.-19.03.99 Flusskreuzfahrt mit M/S „ERASMUS“ von Rotterdam nach Köln
- 20.03.-23.03.99 Ostseebad Graal Müritz
- 26.03.-28.03.99 Berlin-Große Revue im Friedrichstadtpalast
- 27.03.-05.04.99 Spanienrundreise - Von der Costa Brava bis in die Pyrenäen
- 29.03.-04.04.99 In den Ferien nach Istrien an die kroatische Adriaküste und Opatija

699,- DM
129,- DM + Eintr.
585,- DM
699,- DM
179,- DM + Eintr.
349,- DM
1087,- DM
730,- DM
498,- DM
316,- DM + Eintr.
1455,- DM
ab 769,- DM

Die Preise verstehen sich pro Person mit Ü/HP im Doppelzimmer und Ausflugsprogramm.

Tagesfahrten

- 31.12.98 Silvesterparty in Oppurg (ink. Begrüßungscocktail, Abendessen u. Programm)
- 24./27.01.99 Grüne Woche in Berlin
- 06.02.99 Dieter Thomas Heck & Freunde in Leipzig
- 10.02.99 Erlebnis-Schaubergwerk Merkers
- 13.02.99 Holiday on Ice „Extraventura“ in Berlin
- 18.02.99 Kaffeetrinken bei Jens Weißflog
- 25.02.99 „Frühlingsfest der Volksmusik“ präsentiert von Carmen Nebel

119,- DM
44,- DM + Eintr.
29,- DM + Eintr.
41,- DM + Eintr.
54,- DM + Eintr.
47,- DM
29,- DM + Eintr.

Kataloge, Beratungen und Buchungen erhalten Sie im Brennstoffhandel Weiße in Berga / Tel. 036623/20402

Kreutzer
• Color-Aufkleber

Jede Woche neu! ... erhalten Sie LAST MINUTE-Angebote in unserem Reisebüro PIEHLER in Chursdorf, Tel. 036608/26 33.

Herzliche Weihnachtsgrüße



Wir danken unserer werten Kundschaft für das uns entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.



**Gaststätte
„Schöne Aussicht“
Familie Bieringer
mit Biergarten und Getränkehandel**

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünschen wir unserer werten Kundschaft, allen Freunden und Bekannten

MAX ILLGEN

**Holzhandlung
INH. DIETER KIRSECK**

07580 Seelingstädt
Lindenstraße 80 A

Tel. 03 66 08 / 22 92
Fax 03 66 08 / 22 69

Eine friedliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg wünscht

**Firma
Reinhard Weiße**
- Brennstoffe, Heizöl und Transporte -



Wir wünschen allen unseren werten Kunden, Freunden und Bekannten eine besinnliche Adventzeit,

ein frohes und friedliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Wir werden uns auch 1999 bemühen, stets zu Ihrer vollen Zufriedenheit in allen Bereichen unseres Hauses für Sie da zu sein.

Ihr
**AUTOHAUS
dengler OPEL**

Reichenbacher Straße 210 a · 07973 Greiz
Gewerbegebiet in der Winterleite · 07980 Berga

Telefon (0 36 61) 7 08 80 · Telefax (0 36 61) 7 08 88



Winterleite 27 · 07980 Berga/Elster
Tel.: 036623/25119 + 3 11 64 · Fax 036623/31031

MEHRTAGE-SKIURLAUB 1999

6.2.99-12.2.99 Pustertal/Eisacktal/Wipptal

6 • ÜN/HP/DZ p.P.:

698,00 DM

MEHRTAGEFAHRTEN 1999

07.03.-21.03.99	Iberische Halbinsel und Marokko	ÜN/HP p.P., DZ	1.648,00 DM
31.03.-11.04.99	Spanien	ÜN/HP p.P., DZ	1.430,00 DM
14.04.-23.04.99	Griechenland	ÜN/HP p.P., DZ	1.269,00 DM
24.04.-26.04.99	Kiel	ÜN/HP p.P., DZ	399,00 DM

TAGESFAHRTEN 1999

23.03.99	Staffelstein, Thermalbad	p.Pers. incl. Eintritt	45,00 DM
25.03.99	Linda b. Neustadt/Orla „Hans von der Mühle singt und spielt“ incl. Kaffeetrinken u. Programm	p. Pers. incl. Eintritt	59,00 DM
27.03.99	Bad Muskau, Fahrt zum Polenmarkt	p.Pers.	30,00 DM

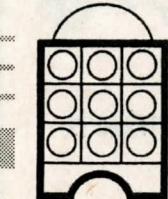
Bei allen Tagesfahrten gewähren wir für Kinder bis 12 Jahre eine Ermäßigung von 20% (außer Eintrittspreise)

Herzliche Weihnachtsgrüße



Frohe Weihnachten und viel Glück im neuen Jahr

wünschen wir allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten



Kachelöfen
Kamine
Fliesen

Ofen-Herzog + Mitarbeiter
Brauhausstr. 10 • 07980 Berga/E. ☎ 2 56 21



Frohe Weihnachten
und ein erfolgreiches
neues Jahr
wünscht allen Kunden,
Freunden und Bekannten

**KÜCHEN FENSTER
BÄDER TÜREN
STUDIO**

Edda Bachmann

Möbel- & Bauelementehandel
Geschäftsinhaber Michael Mohnke
07980 Berga/Elster Albersdorf 24 • Tel. 036623/2 03 70



Drogerie Hamdorf Das Fachgeschäft ganz in Ihrer Nähe

Ihre Weihnachts-Parfümerie

Düfte für Ihr Weihnachtsfest in vielen Variationen



**Culture
By Tabac**
After Shav
100 ml.
33,50

Für die
Dame
Inspiration
EDT, 30 ml
45,40



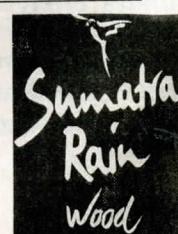
Tom Tailor
100 ml.
44,50

Germen
ETP, 30 ml
49,50

Honeymoon
EDT, 30 ml
20,00



Für den
großen Auf-
tritt
Lancetti
EDT 100 ml
69,95



Sportlich
frisch
**Sumatra
Rain
EDT**
19,99



Frohe Festtage und alles Gute im neuen Jahr

wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten Ihre Familie Hamdorf und Mitarbeiter

☞ Großer Silvesterfeuerwerksverkauf ab 28.12.1998

- Harzer Knaller Sonderpreis **3,50** • Große Knallrakete Donnerhall 10er Pack nur **19,50**
- Fallschirm-Raketen ab **0,99** • Riesenchinaböller nur **1,60** • Tischfeuerwerk ab **1,40**

Ihre Geschenke werden bei uns liebevoll verpackt, Präsentkörbe in vielen Größen nach Ihrer Auswahl, Geschenkgutscheine auf Wunsch. ☞ Weitere Geschenkideen im Angebot!

